

2456 004

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 389/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarete F r [REDACTED] geb. S [REDACTED],  
Co [REDACTED] [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED]/Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]-

gegen

Land B e r l i n ,  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Pachs, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Der Klägerin, die 1935 mit ihrem Mann nach Prag aus- und 1938 nach Argentinien weitergewandert war, gewährte die Behörde für die Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1940 wegen eines reaktiven Angst- und Spannungszustandes Heilverfahren und Kapitalentschädigung. Den Anspruch auf weitere Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente lehnte das Kammergericht ab. Seine Entscheidung stützt es auf das Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Knweiler vom 15. Juli 1967.

Die verfahrensrechtlichen Rügen der Beschwerde, der Tatrichter habe gegen § 412, § 286 ZPO verstoßen, insbesondere wegen mangelnder Qualifikation des Sachverständigen dessen

- 3 -

Gutachten nicht zugrunde legen dürfen, können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Im Übrigen geht der Tatrichter von den Grundsätzen der Entscheidungen BGH RnW 1968, 304 Nr. 13 und 402 Nr. 8 aus. Er verneint mit dem Gutachter, daß das bestehende pseudo-neuroasthenische Syndrom, das auf eine Neurose und Alterserscheinungen zurückzuführen sei, vom Verfolgungsgeschehen verursacht oder mitverursacht sei, da es nicht als adäquat bezeichnet werden könne, einen psychischen Leidenszustand von Krankheitswert hervorgerufen zu haben. Welcher Art, Stärke und Dauer die Verfolgung gewesen sein muß, damit psychischneurotisch bedingte Beschwerden als Folge der erlittenen Gewalt oder Bedrohung angesehen werden können, ist eine medizinische Frage (BGH RnW 1968, 304 Nr. 13), die der Tatrichter mit Hilfe des Sachverständigen zu entscheiden hat. Er hat sie hier anhand eines Gutachtens entschieden, dessen Verwertung keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft.

Das Berufungsgericht nimmt weiter an, daß die Verfolgung nur eine vorübergehende psychoreaktive Störung verursacht hat. Danach enthält das Berufungsgericht nicht die Feststellung, daß diese auf den Zeitraum bis Ende 1940 begrenzten Beschwerden von denen der Pseudoneurasthenie nicht zu unterscheiden seien. Die Grundsätze der Urteile BGH RnW 1968, 402 Nr. 8; 1973, 459 wären nur verletzt,



wenn die psychoreaktive Störung nicht seitlich begrenzt,  
sondern in ihrem Erscheinungsbild fortgedauert hätte.  
Dannach liegt ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 StGB  
nicht vor.

Mai

Fuchs